



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 22 (S. 2-4)**

Titel **Reglement für die medizinische Poliklinik an der Hochschule.**

Ordnungsnummer

Datum 10.12.1887

[S. 2] § 1. Die medizinische Poliklinik ist einerseits ein Unterrichts-Institut für die praktische Heranbildung vorgerückter Studirender der Medizin; anderseits ist sie eine Wohlthätigkeitsanstalt und bezweckt die unentgeltliche Behandlung armer Kranker.

§ 2. Die medizinische Poliklinik steht unter der unmittelbaren Leitung des Direktors, welchem die erforderliche Assistenz beigegeben ist.

§ 3. Der Direktor der medizinischen Poliklinik wird nach eingeholtem Gutachten der Fakultät auf Antrag des Erziehungsrathes vom Regierungsrathe gewählt. – Die Amtsdauer beträgt 6 Jahre mit Wiederwählbarkeit. Die Besoldung wird vom Regierungsrathe bestimmt.

§ 4. Die Thätigkeit der medizinischen Poliklinik zerfällt in die poliklinische Sprechstunde und in die Behandlung von armen Kranken, deren Besorgung in ihrer Wohnung nöthig ist.

§ 5. Die poliklinischen Konsultationsstunden dauern täglich von 3 Uhr bis spätestens 6 Uhr, ausgenommen die Sonn- und Festtage.

§ 6. Der Wirkungskreis beschränkt sich auf das Gebiet der Stadt und sämmtlicher Ausgemeinden; der Direktor ist jedoch berechtigt, die Hausbesuche sehr weit entfernter Patienten, deren Besorgung mit unverhältnissmässiger Belästigung des Instituts verbunden wäre, abzulehnen.

In der medizinischen Poliklinik dürfen auch arme Kantonsangehörige, welche ausserhalb des Gebietes der Stadt und Ausgemeinden wohnen, unentgeltlich behandelt werden.

§ 7. Die Kranken erhalten vom Institut aus freie Behandlung. Die Aerzte der Poliklinik sind aber verpflichtet, möglichste Kontrolle über die Dürftigkeit der Kranken zu üben und die Gratisordinationen so viel als möglich zu beschränken.

§ 8. Die Arzneien werden aus der Kantonsapotheke geliefert. // [S. 3]

§ 9. Für Anschaffung und Unterhalt der nothwendigen Instrumente, Utensilien, für die Besoldung einer Dienerin u. s. w. wird dem Direktor von der Erziehungsdirektion ein Kredit eröffnet, über dessen Verwendung derselben am Jahresschluss Bericht und Rechnung abzulegen ist.

§ 10. Poliklinische Krankheitsfälle chirurgischer, gynäkologischer und ophthalmologischer Art fallen in die Behandlung der an den stationären Kliniken bestehenden Polikliniken. Bei etwaigen poliklinischen Sektionen sollen die Interessen des pathologisch-anatomischen Instituts möglichst berücksichtigt werden.



§ 11. Kein Studirender kann an der medizinischen Poliklinik als Praktikant theilnehmen, welcher nicht wenigstens während eines Semesters in der medizinischen und chirurgischen Klinik praktizirt hat.

Die Praktikanten sind verpflichtet, die ihnen zugetheilten Kranken in deren Wohnung zu besuchen und die Behandlung derselben gemäss den Anordnungen des Direktors oder seiner Assistenzärzte zu besorgen.

§ 12. Die Rezepte der poliklinischen Praktikanten bedürfen der Kontrasignatur des Direktors oder eines der Assistenzärzte der Poliklinik.

§ 13. Die Praktikanten sind nicht berechtigt, von sich aus neu angemeldete Kranke in Behandlung zu nehmen.

§ 14. Dem Direktor der medizinischen Poliklinik sind zwei Assistenzärzte beigegeben. Bezüglich dieser letztern gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die Assistenzärzte müssen die eidgenössische Fachprüfung bestanden haben. Dieselben werden nach eingereichtem Vorschlag des Direktors auf den Antrag der Erziehungsdirektion vom Regierungsrathe gewählt.
Die Amtsdauer beträgt im Minimum ein Jahr.
- b) Die beiden Assistenzärzte sind einander koordinirt; im Verhinderungsfalle des Direktors ist der ältere im Dienste sein Stellvertreter.
- c) Die Jahresbesoldung der Assistenzärzte beträgt 1000 bis 1200 Franken.
- d) Die Assistenzärzte besorgen mit dem Direktor sämtliche poliklinische Kranke. Während des Semesters sollen sie abwechselnd eine halbe Stunde vor Beginn des Unterrichts anwesend sein, um geeignete Fälle für den Unterricht zu reserviren.
// [S. 4]
- e) Die Assistenzärzte sind dem Direktor verantwortlich für die genaue Führung des Krankenjournals und am Jahresschluss übergeben sie demselben einen statistischen Bericht über sämtliche in der Poliklinik behandelten Fälle.
- f) Die Assistenzärzte dürfen nur insoweit Privatpraxis ausüben, als dieselbe nicht mit der poliklinischen Thätigkeit kollidirt; das Annehmen von andern Stellen ist ihnen untersagt.
- g) Die Assistenzärzte dürfen ohne vorher eingeholte Erlaubniss des Direktors nie aus der poliklinischen Sprechstunde wegbleiben.
- h) Der Direktor ist berechtigt, den Assistenzärzten einen 1–8tägigen Urlaub zu gewähren; für einen längern Urlaub ist die Einwilligung der vorgesetzten Behörde erforderlich. Nur Militärdienst berechtigt zu unbedingtem Urlaub; sonst darf der Urlaub nicht in die klinische Unterrichtszeit fallen.
- i) Die Assistenzärzte haben ihr Entlassungsbegehren 3 Monate vor ihrem Austritte dem Direktor zu Handen der Erziehungsdirektion einzureichen.

§ 15. Ausserdem sind den Aerzten der Poliklinik noch zwei Unterassistenten zugewiesen, welche unter Genehmigung der Erziehungsdirektion jeweilen auf ein Semester vom Direktor ernannt werden. Die Unterassistenten sollen mindestens sechs Semester studirt und das Propädeutikum absolvirt haben.

Die Unterassistenten beziehen pro Semester ein Honorar von 50 Franken.



§ 16. Der Direktor der Poliklinik hat der Direktion des Erziehungswesens alljährlich einen Bericht über Stand und Gang des Institutes einzureichen.

§ 17. Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1888 in Kraft; durch dasselbe wird das Reglement für das poliklinische Institut vom 10. April 1869 aufgehoben.

Zürich, den 10. Dezember 1887.

Vor dem Regierungsrathe,
Der Staatsschreiber:
Stüssi.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/18.11.2015]